

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Beschluss in der Sache 1529/2019/MIG über die Verweigerung des Zugangs der Europäischen Verteidigungsagentur zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Ethiküberprüfung von Vorschlägen für die vorbereitende Maßnahme der EU für Verteidigungsforschung durch die Europäische Verteidigungsagentur**

Entscheidung

**Fall 1529/2019/MIG - Geöffnet am 23/08/2019 - Entscheidung vom 23/03/2020 -**

**Betroffene Institution** Europäische Verteidigungsagentur ( Durch die Einrichtung beigelegt ) |

Der Fall betraf die vorbereitende Maßnahme der EU für Verteidigungsforschung (PADR). Der Beschwerdeführer beantragte Zugang zu den Überprüfungen ethischer, rechtlicher und gesellschaftlichen Aspekte von Projektvorschlägen, die die Europäische Verteidigungsagentur (EDA) für dieses Programm erhalten hatte. Die EDA gewährte dem Beschwerdeführer nur teilweisen Zugang zu der Mehrheit der von ihr identifizierten Dokumente, wobei die personenbezogenen Daten und Geschäftsinformationen, die sie als sensibel erachtete, geschwächt wurden.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der restriktive Ansatz der EDA in Bezug auf die Projektvorschläge, für die eine Finanzierung gewährt wurde, ungerechtfertigt war. Sie schlägt daher vor, dass die EDA-Zuschüsse den teilweisen Zugang zu den kommerziellen Informationen über alle Projekte, die EU-Mittel erhalten, verbessern.

Die EDA stimmte zu, dass erfolgreiche Vorschläge nicht das gleiche Schutzniveau wie erfolglose Vorschläge erhalten sollten, und gewährte dem Beschwerdeführer nahezu uneingeschränkten Zugang zu den betreffenden Dokumenten.

Die Bürgerbeauftragte begrüßte die Entscheidung der EDA, ihrem Lösungsvorschlag zu folgen, und schloss die Untersuchung ab.



## Hintergrund der Beschwerde

1. Im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erhielt die EDA in den Jahren 2017 und 2018 15 Anträge auf EU-Förderung von Forschungsprojekten zur Vorbereitung eines europäischen Verteidigungsforschungsprogramms. Um zu entscheiden, ob ein Projekt finanziert werden soll, bewertete die EDA unter anderem die möglichen ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Projekte (durch Durchführung sogenannter „ELSA-Überprüfungen“).

2. Im April 2019 forderte der Beschwerdeführer, die belgische Nichtregierungsorganisation Vredesactie (Peace Action), die EDA auf, ihr Zugang zu den ELSA-Überprüfungen dieser Forschungsvorschläge und zu damit zusammenhängenden Dokumenten zu gewähren [1] [\[Link\]](#)

3. Die EDA ermittelte 15 Berichte, in denen ihre ELSA-Überprüfungen zusammengefasst wurden, und 9 Dokumente, die allgemeine Informationen über die Bewertung von PADR-Vorschlägen enthielten. Sie gewährte dem Beschwerdeführer vollen Zugang zu drei Dokumenten und teilweisen Zugang zu den verbleibenden 21 Dokumenten, wobei er sich auf die Notwendigkeit des Schutzes personenbezogener Daten und die Notwendigkeit des Schutzes geschäftlicher Interessen stützte. [2] [\[Link\]](#) Die EDA war beispielsweise der Auffassung, dass die Einzelheiten ihrer Bewertung wirtschaftlich sensibel seien, da sie Schwächen der Projekte enthielten, deren Offenlegung den geschäftlichen Interessen eines Antragstellers schaden könnte.

4. Der Beschwerdeführer forderte die EDA auf, ihre Entscheidung zu überprüfen, die in den Dokumenten enthaltenen Geschäftsinformationen nicht offenzulegen. Die EDA behielt ihre Position.

5. Im August 2019 wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten. Im Rahmen der Untersuchung des Bürgerbeauftragten erklärte die EDA, dass sie über zusätzliche Dokumente verfügte, nämlich die von den einzelnen Bewertern erstellten Bewertungsberichte. Diese wurden dem Beschwerdeführer nicht mitgeteilt.

### **Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine Lösung**

6. Nach Prüfung der streitigen Dokumente stimmte der Bürgerbeauftragte zu, dass die individuellen Bewertungen der Bewerber aufgrund der Risiken von Druck und Selbstzensur nicht offengelegt werden sollten.

7. In Bezug auf die übrigen Dokumente (insbesondere die 15 zusammenfassenden Berichte der ELSA-Überprüfungen) stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass zwischen erfolglosen Vorschlägen und erfolgreichen Vorschlägen, die Finanzmittel erhalten haben, unterschieden werden sollte. Sie vertritt die Auffassung, dass die Öffentlichkeit grundsätzlich ein Recht auf angemessene Information über den Inhalt der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte habe, einschließlich der Bewertung ihrer möglichen ethischen, rechtlichen und



gesellschaftlichen Auswirkungen.

8. Der Bürgerbeauftragte vertrat ferner die Auffassung, dass die Offenlegung dieser Informationen die Entscheidungsfindung der EDA nicht beeinträchtigen würde, da in den zusammenfassenden Berichten die Ansichten des einzelnen Bewerter nicht offengelegt werden.

9. Der Bürgerbeauftragte legte daher folgenden Lösungsvorschlag vor:

**Die Europäische Verteidigungsagentur sollte einen verstärkten teilweisen Zugang zu den zusammenfassenden Berichten über die Vorschläge gewähren, die EU-Mittel erhalten haben oder umgesetzt werden, einschließlich der in diesen Berichten enthaltenen kommerziellen Informationen. [3] [\[Link\]](#)**

10. Die EDA überprüfte ihren Standpunkt im Lichte des Vorschlags des Bürgerbeauftragten und gewährte dem Beschwerdeführer nahezu uneingeschränkten Zugang zu den zusammenfassenden Berichten über alle Projekte, die EU-Mittel erhalten hatten.

11. Dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit gegeben, dem Bürgerbeauftragten zu der vorgeschlagenen Lösung und der Antwort der EDA darauf Stellung zu nehmen, dies jedoch nicht.

## Bewertung des Bürgerbeauftragten nach dem Lösungsvorschlag

12. Die Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die EDA ihrem Lösungsvorschlag gefolgt ist, indem sie der Beschwerdeführerin nahezu uneingeschränkten Zugang zu den in ihrem Vorschlag angegebenen Dokumenten gewährt hat.

13. Die Bürgerbeauftragte begrüßt die positive Antwort der EDA auf ihre Lösung und ist der Auffassung, dass die Beschwerde beigelegt wurde.

## Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

**Die Europäische Verteidigungsagentur hat die Beschwerde abgewickelt, indem sie einen umfassenden teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten gewährt hat.**

Der Beschwerdeführer und die Europäische Verteidigungsagentur werden über diesen Beschluss unterrichtet.



Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 23.3.2020

[1] [Link] Gemäß der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission:  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R1049&from=EN> [Link].

[2] [Link] Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001.

[3] [Link] Der vollständige Text des Lösungsvorschlags des Bürgerbeauftragten ist abrufbar unter: <https://www.ombudsman.europa.eu/solution/125984> [Link].